

Umweltschutzamt  
Sachgebiet Naturschutz  
Landratsamt Bodenseekreis  
88041 Friedrichshafen



Geschäftsstelle:  
Edwin Strobel  
Schillerstr. 20  
88085 Langenargen

**Stellungnahme zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Tettnanger Wald mit angrenzender Feldflur zwischen Bodenseeufer und Tettnang“ Planungsstand Oktober 2016**

Langenargen, den 30.11.2016

Sehr geehrte Damen und Herren

Anbei finden Sie unsere Stellungnahme zum aktuellen LSG-Entwurf. Diese erfolgt ergänzend zu unserem Brief vom 9.1.2016 und unserer Stellungnahme vom 17.6.2016 zum LSG-Entwurf vom Mai 2016 sowie beziehend auf Ihre Antwort vom 25.10.2016 (Az 2/23).

Mit freundlichen Grüßen

*Edwin Strobel*

**Stellungnahme des NABU e.V. Langenargen zum Landschaftsschutzgebiet (LSG)  
„Tettlinger Wald mit angrenzender Feldflur zwischen Bodenseeufer und Tettling“  
Planungsstand Oktober 2016**

Der Verordnungstext wurde gegenüber der Vorversion nur an wenigen Stellen geändert. Die Würdigung zum LSG - soweit wir sie beurteilen konnten - beschreibt in zutreffender Weise die aktuellen Verhältnisse, die Gefährdungen und die Notwendigkeit, Schutzmaßnahmen durchzuführen, um die formulierten Ziele zu erreichen. Wir begrüßen nachdrücklich die Ziele des geplanten LSG.

Insbesondere der Offenlandbereich südlich des Tettlinger Waldes (Zone II) ist inzwischen so stark durch Intensivnutzungen beeinträchtigt, dass jede Anstrengung unternommen werden muss, um nicht nur eine Sicherung des Status quo, sondern eine Rückgewinnung von Lebensräumen zu erzielen und so dem regionalen wie auch überregionalen Artenrückgang und -verlust (vgl. Würdigung zu LSG oder unser Brief vom 9.1.2016) entgegen zu wirken.

Angesichts der Tatsache, dass - wie auch die Karte 1 „Biototypen“ zeigt - in der Zone II fast keine hochwertigen Offenland- oder Halboffenlandflächen zu finden sind, wird offensichtlich, dass die Maßnahmen des LSG nicht genügen können, die Schutzziele zu erreichen, zumal die Intensivierung der Flächennutzung weiter voranschreitet, sowohl innerhalb als auch außerhalb des LSG. Bereits jetzt sind auf Grund der weiteren Intensivierung einige Karteninhalte des LSG überholt. Sehr deutlich wird die Diskrepanz zwischen Plan und Planzielen u.a. am Bestand an Streuobstflächen, welche erklärtes Schutzbiotop ist, aber einen verschwindend kleinen Flächenanteil hat (ca. 1-2%). Eine Magerwiese kommt einzig und allein nur auf der Fläche Höhe (Fl.St. 2021) vor.

Wir können daher nicht nachvollziehen, dass auf der Fläche „Höhe“ (Flurstück 2021, Abb. 1), die in verschiedenen Planungen und Vereinbarungen seit langem als naturbelassene geschützte Fläche vorgesehen ist, zwei größere Flächenanteile ausgespart werden, damit eine Streuobstfläche zum Baugebiet umgewandelt werden kann und ein weiterer Teil der Magerwiese zu einem Lagerplatz für Schutt u.a.. Mit dem vorliegenden LSG-Entwurf wird dieses Vorhaben de facto unterstützt und akzeptiert, dass Offenland und Magerwiese der „Höhe“ um insgesamt ca. ein Viertel verringert werden soll!

Wir halten eine Aufnahme des gesamten Flurstücks „Höhe“ (Nr. 2021) in das LSG für zwingend erforderlich, insbesondere aus folgenden Gründen:

- ◆ Die Beschneidung der „Höhe“ widerspricht klar den Schutzzielen des LSG (§3 Abs. 1 und 3) , und damit insbesondere dem Schutz jener Arten welche auf extensive Offenland-, Halboffenlandflächen oder Streuobstbestände angewiesen sind (vgl. Würdigung zu LSG oder unser Brief vom 9.1.2016). Die ohnehin nur noch marginal vorhandenen Biotop Magerwiese und Streuobstwiese werden entgegen dem Ziel der Erhaltung und Entwicklung weiter dezimiert.
- ◆ Darüber hinaus widerspricht die Flächenreduzierung dem Schutzziel des *„Erhalts eines besonders bedeutsamen Vernetzungskorridors sowie Siedlungsfreiraumes zwischen dem südlichen Rand des Tettninger Waldes und dem Bodenseeufer insbesondere für die Naherholung sowie die Austauschbeziehungen der Fauna.“* (LSG-Entwurf §3 Abs. 3; bzw. Würdigung LSG Seite 118). Dieses Ziel ist außer im LSG-Entwurf auch in der übergeordneten Raum- und Landschaftsplanung verankert (vgl. z.B. Angaben im Landschaftsplan).

Nach der neuen „Philosophie“ der Ausgleichsregelungen sollen gerade diese Vernetzungskorridore u.a. durch Ausgleichsmaßnahmen gestärkt werden. Hier eine Ausgleichsfläche in Bauland oder Lagerfläche umzuwandeln steht in klarem Widerspruch zu den übergeordneten Zielen.

- ◆ Ausgleichsmaßnahmen benötigen Zeit, um Ihre ökologische Funktion zu entwickeln. Wenn, wie hier, eine erst vor wenigen Jahren angelegte Ausgleichsfläche nun wieder überbaut werden soll, führt dies die Ausgleichsregelungen *ad absurdum*. Der ökologische Nutzen bleibt auf der Strecke. Die Streuobstfläche auf FlSt. 2021 wurde als Ausgleich für das benachbarte Wohngebiet „Gräben V“ angelegt. Dort waren in großem Umfang Streuobstbäume sowie bedeutende Einzelbäume gefällt worden. Um den hiermit einhergehenden ökologischen Verlust im funktionalen ökologischen Zusammenhang wenigstens ansatzweise „auszugleichen“, war es zwingend erforderlich, eine Streuobstfläche in der unmittelbaren Umgebung des Baugebiets anzulegen. - Genauso zwingend ist ihr künftiger Erhalt an dieser Stelle.
- ◆ Eine Ausdehnung der Neubaugebiete über den Mooserweg hinaus widerspricht den Aussagen der Gemeindeverwaltung in den vergangenen Jahren, demnach

nicht über den Mooserweg hinaus bebaut werden sollte. Insbesondere widerspricht sie aber auch dem bisherigen Flächennutzungsplan, demnach der Ortsrand (ursprünglich incl. Ortsrandeingründung) südlich des Mooser Weges vorgesehen war (vgl. Abb. 2). Auch noch nach der Anpassung des Plans für das südlich des Mooser Weges gelegenen Baugebiet „Gräben V“ wurde der Öffentlichkeit im Bebauungsplan mitgeteilt: *„Das Plangebiet stellt den zukünftigen Ortsrand Langenargens in nordwestlicher Richtung dar.“* (Bebauungsplan Kap.2, Seite 7).

Wenn nun, entgegen aller bisherigen Aussagen doch plötzlich über den Mooser Weg hinaus weitergebaut werden soll, wird einerseits das Vertrauen in die Verwaltung erheblich gestört, zum anderen spiegelt sich hierin aber eine ad-hoc-Planung wieder, die sich nicht an Kriterien der Nachhaltigkeit ausgerichtet, sondern z.B. daran, wo am leichtesten und günstigsten Zugriff auf Bauland zu bekommen ist. Eine solche Planungspraxis kann aus unserer Sicht nicht unterstützt werden.

- ◆ Die Bebauungs- und Lagerplatz-Planung widerspricht insbesondere auch der Vereinbarung, die bei der Übereignung der ehemals militärisch genutzten Flächen (incl. „Höhe“) vom Bund an die Gemeinde getroffen wurde: Diese besagt, *dass als Ausgleich für die seinerzeitige Ausweisung der Wohnbaufläche (Gräben) das benachbarte ehemalige militärische Gelände in wesentlichen Teilen als geplantes Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen werden muss!* (vgl. Zitate in Begründung zum Bebauungsplan „Gräben V“. Kapitel 3). Die übereigneten ehemaligen Militärflächen wurden jedoch auch in der Vergangenheit bereits um erhebliche Teile vermindert, v.a. durch Verkäufe an Privat, und intensiviert. Die neuesten Bebauungsplanungen auf den FSt. 2021, 1587 und 1585 sind nun der nächsten Schritt der fortschreitenden Degradierung und Reduzierung.

Dabei wurde vom Gemeinderat im Jahr 2000 beschlossen, dass die gesamte Fläche „Höhe“ (FSt. 2021) als geschützter Grünbestand gesichert werden soll (vgl. Abb. 3 und 4). Neben der Sicherung der Fläche als ungefährdete Lebensstätte für Pflanzen und Tiere, soll das Gebiet auch Erholungsraum für die Allgemeinheit und wesentlicher Teil einer landschaftlichen Grünverbindung zwischen Bodensee und Hinterland sein. Mit der nun geplanten Bebauung würde das, was von der naturbelassenen Fläche dann noch übrig ist, hinter Häuserreihen und Schuttablagerungen verschwinden - zu Lasten der Allgemeinheit, zu Gunsten weniger, denen eine Bebauung in unverbauter Ortsrandlage und Seenähe ermöglicht wird.

Satzung oder Satzungsentwurf wurden uns von Seiten der Gemeinde auch nach mehrfachem Anfragen und zahlreichen Monaten immer noch nicht zur Einsicht gegeben, was zur weiteren Intransparenz der Planungs- und Entscheidungsvorgänge beiträgt.

- ◆ Die Fläche „Höhe“ in der Bauleitplanung für Bebauungsvorhaben und einen Lagerplatz vorzusehen, wäre angesichts der Bedeutung der Fläche für den Artenschutz, der rechtlichen Vorgaben zum Naturschutz (u.a. BNatSchG §1 und §2) und in Anbetracht vorhandener vorzugswürdiger Planungsalternativen als Abwägungsfehler zu sehen. Die Gemeindeverwaltung selbst hat im Rahmen der aktuellen Planungsphase zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes, zahlreiche andere Flächen zur möglichen Wohnbau- oder Gewerbeentwicklung aufgezeigt, für welche die Eingriffe in Natur- und Landschaft wesentlich geringer wären.

Auch im Sinne des naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebots erscheint der von der Gemeindeverwaltung vorgesehene Eingriff in die „Höhe“ rechtlich nicht haltbar.

Die geplanten Bebauungen auf der Fläche Höhe sind also weder für die Schutzziele des LSG zielführend noch erscheinen sie rechens. Diese dürfen daher in der LSG-Planung nicht zur Reduzierung der LSG-Fläche führen, wie es im gegenwärtigen Entwurf der Fall ist.

Statt der voranschreitenden Schwächung des Vernetzungskorridors zwischen dem Tettnanger Wald und dem Bodenseeufer Raum zu geben, fordern wir daher, diesen zu stärken, wie etwa durch die in unserer Stellungnahme vom 17.6.2016 vorgeschlagene Ausweitung auf einige Flächen südlich und nördlich des Korridors, welche anderenfalls in absehbarer Zeit ebenfalls einer baulichen Nutzung zugeführt werden, verbunden mit weiteren Verlusten für den Naturraum und den Artenschutz. Die im Brief des Landratsamtes vom 25.10.2016 (Az 2/23) erwähnte Zurückhaltung hinsichtlich der Bebauungsplanungen auf den Flächen 1587 und 1585 auf Grund der „Planungshoheit der Kommune“ können wir nicht nachvollziehen, da wir es als eine Aufgabe der raumplanerischen Lenkungsinstrumente, wie z.B. dem LSG, sehen, der kommunalen Planungsfreiheit Grenzen zu setzen, damit übergeordnete (Schutz)-Ziele erreicht werden können.

In einer Landschaft, die unter so starkem Nutzungsdruck steht, wie am Bodensee, müssen die wenigen Möglichkeiten, Naturraum zu sichern, konsequent genutzt werden. Hierzu sollte auch die aktuelle LSG-Planung bestmöglich beitragen.

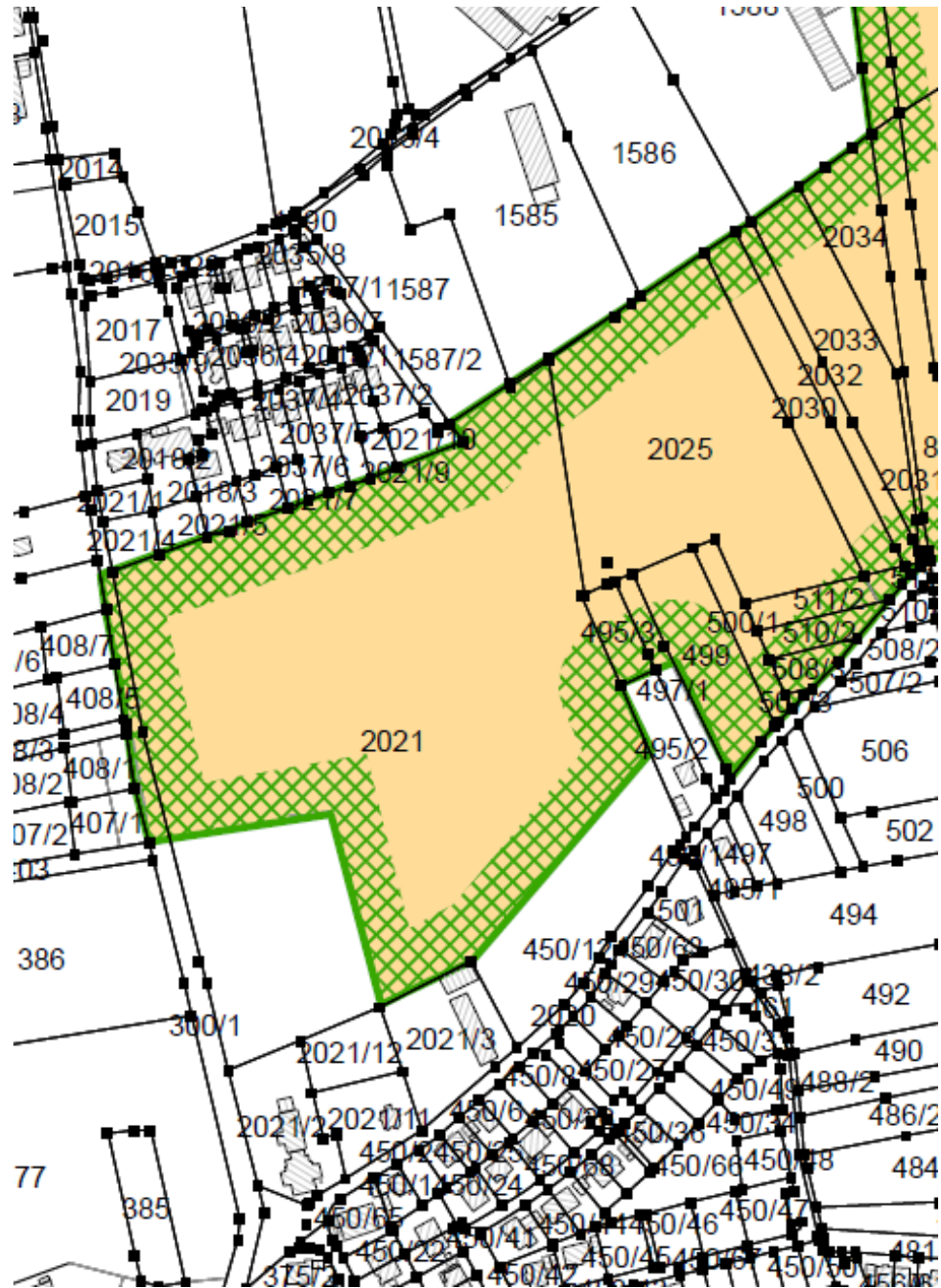


Abb: 1. Ausschnitt aus der Karte zum LSG-Entwurf (Zone II, Ausschnitt im Bereich „Höhe“ (FIS. Nr. 2021)

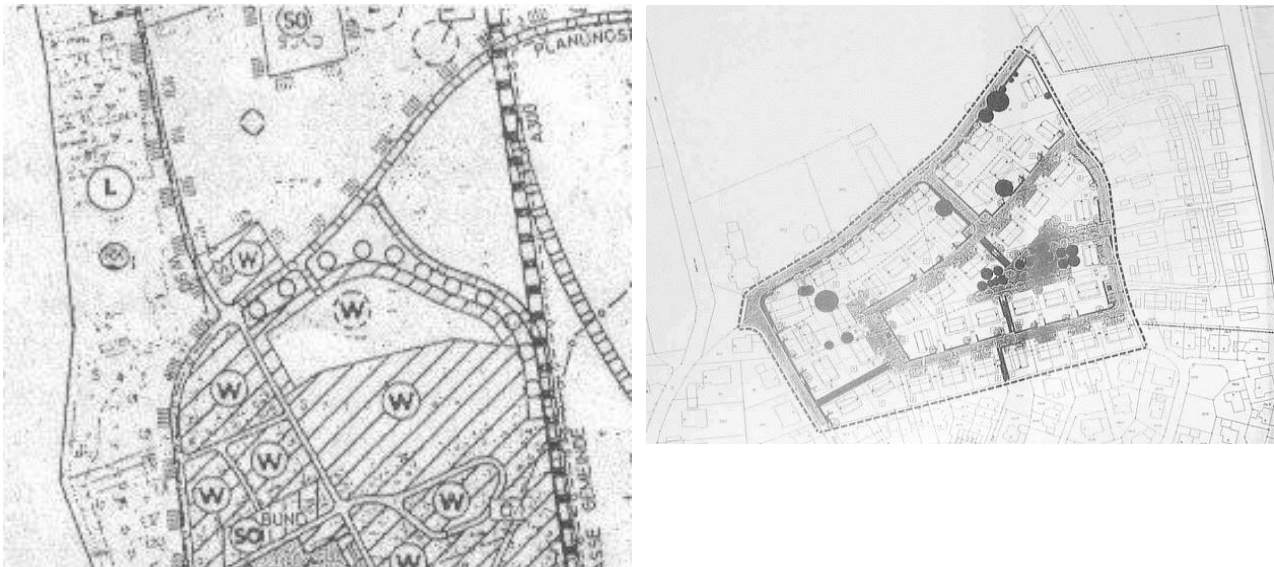
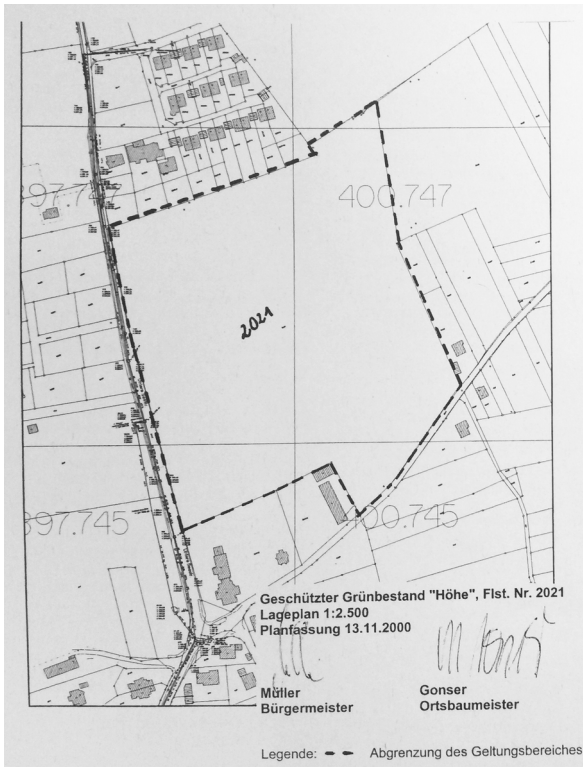


Abb. 2: links: Ausschnitt bisheriger Flächennutzungsplan, rechts: Bebauungsplan „Gräben V“

fürwortet – Ursprünglich wollte der Gemeinderat den „Geschützten Grünbestand Höhe“ (ehemaliges französisches Militärgelände an der Unteren See-straße) bis zur Bahnlinie ausdehnen. Verschiedene Besitzer anschließender Grundstücke befürchteten eine zu starke Beeinträchtigung der Bewirtschaftung und erreichten, dass der geschützte Bereich nun auf das ehemalige Militärgelände beschränkt wird. Derzeitiger Besitzer des Grundstückes ist die Bundesvermögensstelle, doch ist absehbar, dass nach Abschluß des Verfahrens die Gemeinde relativ günstig das Gelände erwerben kann. Der Satzungsentwurf zur öffentlichen Anhörung wurde vom Gemeinderat einstimmig befürwortet. An-gestrebter Schutzzweck nach § 59 des Naturschutzgesetzes: Ungefährdete Lebensstätte für Pflanzen und Tiere, Erholungsraum für Bürger/-innen und Gäste, wesentlicher Teil einer landschaftlichen Grünverbindung zwischen Bodensee und Hinterland. Die naturbelassene Fläche soll für die Allgemeinheit zugänglich sein. Weiterhin gestattet sein soll die jährlich einmalige Benutzung durch das Ausbildungs-Biwak der Sanitätstruppe, die begleitende Übung für das überregional bedeutende Langenargener Symposium im Schloß Montfort, eine Tagung internationaler Sanitätsdienste.

Abb.3: Ausschnitt aus dem Montfortboten Nr. 46 des Jahres 2000: Beschluss des Gemeinderates zum „Geschützten Grünbestand Höhe“



## Amtliche Bekanntmachungen

### „Geschützter Grünbestand Höhe, Flurstück Nr. 2021“ Ausweisung eines geschützten Grünbestandes im Bereich 'Höhe', Flst. Nr. 2021

Der Gemeinderat der Gemeinde Langenargen hat am 13.11.2000 in öffentlicher Sitzung beschlossen, für den Bereich „Höhe“, Flst. 2021, einen geschützten Grünbestand gem. § 25 Naturschutzgesetz in Verbindung mit § 58 Abs. 6 Naturschutzgesetz auszuweisen. Der geschützte Grünbestand trägt die Bezeichnung „Geschützter Grünbestand Höhe, Flst. Nr. 2021“. Der Geltungsbereich des geschützten Grünbestandes umfaßt das Flurstück 2021 und ist im nachfolgenden Plan vom 13.11.2000 dargestellt.

Der Satzungsentwurf zum geschützten Grünbestand, einschließlich Würdigung, Lageplan (Maßstab 1:2500) und Übersichtsplan (Maßstab 1:25000) in der Fassung vom 13.11.2000 liegt vom 06.12.2000 bis einschließlich 08.01.2001 beim Bürgermeisteramt Langenargen, Ortsbauamt, Zimmer 27+28, Obere Seestraße 1, 88085 Langenargen, von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Mittwochnachmittag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstagnachmittag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr öffentlich aus. Eine Fassung des geschützten Grünbestandes „Höhe“, Flst. 2021 wird im Foyer des Rathauses ausgelegt. Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen bei der Gemeinde Langenargen, Obere Seestraße 1, 88085 Langenargen vorgebracht werden. Der

Abb. 4: Auszüge aus dem Montfortboten Nr. 47 des Jahres 2000: Amtliche Bekanntmachung zum Beschluss der Ausweisung eines geschützten Grünbestandes im Bereich „Höhe“.